








Leseprobe

Nirgendwo lassen sich Fotos schneller einer großen Zielgruppe präsentieren als in den sozialen Netzwerken. Kaum ein Nutzer macht sich allerdings Gedanken über die Tücken, die aus urheberrechtlicher Sicht damit verbunden sind. Diese Leseprobe führt in die Thematik ein und gibt Antworten.

-  **Auszug aus Kapitel 4:
»Foto- und Bildrecht im Internet –
Facebook, Instagram, YouTube und Co.«**
-  **Inhaltsverzeichnis**
-  **Index**
-  **Der Autor**
-  **Leseprobe weiterempfehlen**

Wolfgang Rau

Recht für Fotografen

Der Ratgeber für den fotografischen Alltag

477 Seiten, gebunden, 3. Auflage, Juni 2017
39,90 Euro, ISBN 978-3-8362-4527-2

 www.rheinwerk-verlag.de/4375

Kapitel 4

**Foto- und Bildrecht
im Internet***Facebook, Instagram, YouTube und Co.*

Das Internet und speziell die sozialen Netzwerke wie Facebook, Instagram oder Pinterest sind im Guten wie im Schlechten nahezu unausweichlicher Bestandteil unseres Lebens geworden. Insbesondere für junge Menschen sind sie für die tägliche Kommunikation unverzichtbar. Und nirgendwo lassen sich Fotos schneller einer möglichst großen Zielgruppe präsentieren. Kaum einer der Nutzer macht sich allerdings Gedanken über die Tücken, die aus urheberrechtlicher Sicht damit verbunden sind. In diesem Kapitel werde ich mich damit näher beschäftigen.

Würden Sie einem Freund eine Ihrer Fotografien zur Verfügung stellen, wenn dieser von Ihnen verlangt, dass er mit diesem Foto machen kann, was er will? Er soll es nach eigenem Gutdünken und ohne Sie zu fragen u. a. vermarkten und überall veröffentlichen dürfen, und er soll es sogar durch einen Lizenzvertrag Ihnen völlig unbekanntem Dritten zur weiteren Verwertung übertragen können – dies alles natürlich ohne jegliche Zahlung einer Nutzungsgebühr an Sie. Ich wette, Sie würden daran zweifeln, ob Ihr Freund nicht gerade seinen gesunden Menschenverstand verliert.

Umso erstaunlicher ist es jedoch, dass viele, die niemals ihrem Freund solche Rechte zubilligen würden, überhaupt keine Bedenken haben, Fotos von sich und anderen Personen oder sonstige Bilder in den *sozialen Netzwerken* einzustellen. Denn da passiert – wie Sie gleich sehen werden – genau das, wofür Sie Ihren Freund als möglicherweise nicht voll zurechnungsfähig ansehen würden.

Die stetig wachsende Zahl an Mitgliedern in sozialen Netzwerken wie Facebook, Pinterest und Twitter, die dort fleißig Texte und Bilder einstellt, macht sich überwiegend anscheinend wenig Gedanken über die urheberrechtlichen Konsequenzen, die damit verbunden sind. Ob dies daran liegt, dass die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Netzwerke nicht gelesen werden oder ob bewusst die Gefahr in Kauf genommen wird, in urheberrechtliche Probleme zu geraten, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich stelle aber immer wieder fest, dass bei vielen Nutzern der sozialen Netzwerke konstatiert werden muss: »Denn sie wissen nicht, was sie (in urheberrechtlicher Hinsicht) tun!«

Was sie einem Freund nicht erlauben würden, ...

... billigen viele den sozialen Netzwerken zu

Gravierende urheberrechtliche Konsequenzen

Dabei spreche ich in diesem Zusammenhang nicht von Bildern, die der Nutzer von sich selbst als alkoholisiertem Partygast einstellt und die vom Personalchef eines potenziellen späteren Arbeitgebers leicht gefunden werden können, was leider oft, insbesondere von Jugendlichen, nicht bedacht wird. Ich spreche hier von urheberrechtlichen Problemen und Konflikten, die im Zusammenhang mit der Einstellung von Fotos in die sozialen Netzwerke entstehen können.

Nur eine typische Auswahl

Natürlich können hier nicht die urheberrechtlichen Regelungen aller Netzwerke dargestellt werden, deshalb beschränke ich mich auf die wohl bekanntesten von ihnen.

4.1 Die Bildrechte am Beispiel von Facebook

[zB]

Gehen wir auch hier zur Illustration wieder von einem Beispielfall aus: Ein Fotograf erhält den Auftrag, eine Serie von Fotos zu erstellen, die sein Auftraggeber zur Illustration einer Broschüre benötigt. Es ist vereinbart, dass dem Auftraggeber – wie dies bei bezahlten Auftragsarbeiten im Übrigen meist die Regel ist – die alleinigen Nutzungsrechte zustehen, der Fotograf die Bilder jedoch für seine Eigenwerbung benutzen darf. Der Auftrag wird dann von beiden Vertragsparteien ordnungsgemäß abgewickelt. Ein paar Wochen später kommt unserem Fotografen die Idee, einige dieser Bilder bei einem großen sozialen Netzwerk, nehmen wir einmal Facebook, einzustellen, um so auf sich und seine fotografischen Fähigkeiten aufmerksam zu machen. Schließlich, so sagt sich der Fotograf, kann es doch kein besseres Medium für Eigenwerbung geben als ein täglich von Millionen auf der ganzen Welt frequentiertes Netzwerk. Also stellt der Fotograf einige seiner schönsten Werke in der Erwartung weiterer Aufträge bei Facebook ein.

Der mögliche Beginn eines fatalen Prozesses

Dass der Fotograf damit einen möglicherweise fatalen Prozess in Gang gesetzt hat, an dessen Ende schlimmstenfalls existenzvernichtende Schadensersatzforderungen, mindestens jedoch ein erheblicher Reputationsverlust stehen können, war ihm dabei vermutlich gar nicht bewusst. Nun mögen Sie sich fragen, wieso das denn sein kann, denn schließlich hat der Fotograf doch das Recht, die Fotografien für Eigenwerbung zu benutzen, und nichts anderes hat er doch auch beabsichtigt und getan.

Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke

Die Antwort darauf liegt in den Nutzungsbedingungen der meisten sozialen Netzwerke begründet, die jeder Nutzer mit seiner Anmeldung akzeptieren muss. Wird das entsprechende Häkchen, dass die Bedingungen anerkannt werden, nicht angeklickt, ist eine Anmeldung gar nicht möglich. Bei den Nutzungsbedingungen von Facebook handelt es sich, wie bei den überwiegenden anderen Netzwerken auch, um dem angloamerikanischen Rechtskreis entstammende, höchst einseitig zugunsten des jeweiligen Netzwerkes formulierte Bedingungen, die bezwecken, das Netzwerk von allen Risiken und Haftungsfällen freizustellen und sich weitestgehende

Rechte am eingestellten Text- und Bildmaterial einräumen zu lassen. Diese Bedingungen, die aus rechtlicher Sicht nichts anderes sind als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), und nach unserer Rechtsordnung einer Inhaltskontrolle durch die Gerichte unterliegen, würden einer gerichtlichen Überprüfung in Deutschland in weiten Teilen nicht standhalten. Sich rechtlich gegen diese Bedingungen wehren zu wollen, dürfte allerdings zumindest für den einzelnen Nutzer ein mühsames, unbezahlbares und letztlich vergebliches Unterfangen sein. Und dies wissen natürlich auch die Betreiber der sozialen Netzwerke, die ansonsten wohl kaum derart üble Knebelbedingungen verwenden würden. Hier gilt schlicht und einfach der Grundsatz »Friss oder stirb«, mit anderen Worten: »Wenn du an unserem Netzwerk partizipieren willst, dann hast du ohne Wenn und Aber auch unsere Bedingungen zu akzeptieren«. Völlig nutzlos sind entsprechende Posts einiger Nutzer, die ausdrücklich erklären, die Bedingungen nicht zu akzeptieren.

Stand der Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen im Internet können sich rasch ändern. Die im folgenden aufgeführten Nutzungsbedingungen ausgewählter sozialer Netzwerke geben den Stand von Mai 2017 wieder.

Zum 01.01.2015 hat Facebook seine Bedingungen zuletzt aktualisiert, allerdings nur um einige Passagen, die keine fotorechtlichen Aspekte betreffen, sodass, wenn auch sprachlich etwas umformuliert, inhaltlich noch immer die in der Voraufgabe dargestellten Bedingungen aus dem Jahr 2013 gelten.

[!]

Schauen wir uns diese Bedingungen in den hier relevanten Passagen einmal an. So heißt es in den Bedingungen von Facebook, die »Erklärung der Rechte und Pflichten« genannt werden, zunächst (Ziffer 2):

Nutzungsbedingungen von Facebook

»Dir gehören alle Inhalte und Informationen, die du auf Facebook postest.«

Nun sollte man allerdings nicht meinen, mit dieser Aussage würden die Urheberrechte desjenigen, der Bilder und Texte bei Facebook einstellt, und seine Inhalte vor der Verwertung durch andere geschützt. Liest man nämlich in der gleichen Ziffer der Bedingungen weiter, so findet man folgende Aussage:

»Für Inhalte, die durch Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind, wie Fotos und Videos (IP-Inhalte), erteilst du uns ausdrücklich nachfolgende Genehmigung, vorbehaltlich deiner Einstellungen für Privatsphäre und Apps: Du gewährst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung

jedweder IP-Inhalte, die du auf bzw. im Zusammenhang mit Facebook postest (IP-Lizenz). Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst; es sei denn, deine Inhalte wurden mit anderen geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.«

Vollständiger Kontrollverlust

In den normalen Sprachgebrauch übersetzt, heißt dies nichts anderes, als dass der Fotograf vollends die Kontrolle darüber verliert, was mit seinen Bildern geschieht, und Facebook seinerseits die Bilder – ohne irgendein Entgelt an ihn zahlen zu müssen – räumlich, zeitlich und sachlich unbegrenzt nutzen darf und von sich aus und ohne Einwilligung des Fotografen sogar Dritten die gleichen Nutzungsrechte einräumen kann.

Wofür Sie den Freund, wie eingangs unterstellt, für verrückt erklärt hätten, das räumen Teilnehmer an sozialen Netzwerken damit also, ohne zu zögern, den Netzwerkbetreibern ein.

Dem einen oder anderen von Ihnen sind diese Konsequenzen einer Bild- und TextEinstellung innerhalb der sozialen Netzwerke vielleicht überhaupt nicht bewusst. Ich kann mir jedenfalls nicht vorstellen, dass Fotografen, die mich völlig zu Recht um anwaltlichen Rat konsultieren, wenn ein Bild von ihnen ohne Namensnennung irgendwo abgedruckt wurde, die also durchaus auf die Wahrung ihrer Urheberrechte achten, gleichzeitig die Nutzungsrechte an ihren Fotos derart zur Disposition anderer stellen wollen. Das gilt insbesondere dann nicht, wenn es sich – wie in unserem Beispiel – dazu auch noch um handwerklich und ästhetisch hochwertige Fotos handelt, mit deren besonderer Qualität der Fotograf auf sich und sein Können aufmerksam machen möchte.

Was bei Schnappschüssen noch hinnehmbar sein mag, da kaum die Gefahr besteht, dass ein soziales Netzwerk daran Nutzungsrechte ausüben wird, kann bei hochwertigen Fotografien zur tückischen Falle werden. Nicht umsonst findet man bei Fotoagenturen häufig in den Vertragsbestimmungen, dass von der Agentur angenommene Fotos – auch wenn diese ebenso von anderen Agenturen vermarktet werden dürfen, also kein exklusives Recht einer einzelnen Agentur besteht – keinesfalls in soziale Netzwerke eingestellt werden dürfen, da dies – wie gesehen – mit einem völligen Kontrollverlust über die Bildrechte verbunden ist.



Zurück zu unserem Beispielfall: Die rechtlichen Konsequenzen, denen sich unser Fotograf gegenüber sieht, sind mehrschichtiger Natur.

4.1.1 Rechte im Verhältnis Fotograf – Auftraggeber

Schauen wir uns zunächst das Verhältnis des Fotografen zu seinem Auftraggeber an und erinnern uns daran, dass dieser die exklusiven Nutzungsrechte hat, während es dem Fotografen nur gestattet war, die Fotos zur Eigenwerbung zu nutzen. Durch die in den Nutzungsbedingungen verankerte Berechtigung von Facebook, die Bilder uneingeschränkt nutzen zu dürfen, wird ohne jeden Zweifel das exklusive Nutzungsrecht des Auftrags-

gebers beeinträchtigt und in massiver Weise verletzt. Damit liegt hier eindeutig eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung des Fotografen gegenüber seinem Auftraggeber vor.

4.1.2 Rechte im Verhältnis Fotograf – Facebook

Wie sieht es nun auf der anderen Seite im rechtlichen Verhältnis des Fotografen zu Facebook aus?

Aufgrund der Tatsache, dass der Fotograf nur berechtigt ist, die Bilder zur Eigenwerbung zu nutzen, sein Auftraggeber jedoch die exklusiven Nutzungsrechte an den Fotos besitzt, konnte der Fotograf Facebook gar nicht wirksam Nutzungsrechte einräumen, wie es die Nutzungsbedingungen von Facebook vorsehen. Denn über ein Recht, das ich nicht habe, kann ich auch nicht verfügen. Na gut, könnten Sie denken, wenn der Fotograf Facebook keine Rechte einräumen konnte, dann hat Facebook auch keine Rechte zur Nutzung, und die Nutzungsbedingungen von Facebook laufen insoweit ins Leere – es kann also eigentlich gar nichts passieren.

Dass dies leider ein Trugschluss ist, ergibt sich aus Ziffer 5.1 der »Erklärung der Rechte und Pflichten«, in der es heißt:

»Du wirst keine Inhalte auf Facebook posten oder Handlungen auf Facebook durchführen, welche die Rechte einer anderen Person verletzen oder auf sonstige Art gegen das Gesetz verstoßen.«

Mit dieser Klausel wird dem Fotografen die alleinige Verantwortung und Haftung dafür übertragen, dass die Bilder frei von Rechten Dritter sind, was in unserem Beispiel ohne jeden Zweifel nicht der Fall ist. Die Konsequenz ist deshalb auch hier, dass sich der Fotograf nicht nur seinem Auftraggeber gegenüber, sondern auch gegenüber Facebook vertragswidrig verhalten hat und je nach den Umständen schadensersatzpflichtig ist.

Unversehens ist der Fotograf damit in eine Haftungszange geraten, und es drohen ihm unter Umständen Schadensersatzansprüche in nicht unerheblicher Höhe von zwei Seiten.

Haftungszange

Vorsicht bei der Einstellung von Fotos in soziale Netzwerke

Während ein Amateur in vielen Fällen vielleicht noch bereit sein wird, für die Möglichkeit weltweiter Kommunikation auf die exklusiven Nutzungsrechte als Urheber seiner Fotos zu verzichten, sollte sich ein Profifotograf oder jeder Fotograf, der beabsichtigt, seine Bilder zu vermarkten, reiflich überlegen, ob und welche Bilder er in soziale Netzwerke einstellt. Für manchen ernsthaften Fotografen dürfte es eine unerträgliche Vorstellung sein, dass über seine Bilder jemand anders, ohne ihn zu fragen und vergüten zu müssen, nach Belieben verfügen kann.



Hilft das Löschen? Ob in unserem Beispielfall der Fotograf durch rasches Löschen seiner Fotos bei Facebook den Schaden minimieren oder abwenden kann, halte ich für eher fraglich. Dazu ist in den Nutzungsbedingungen (Ziffer 2.2) von Facebook Folgendes geregelt:

»Wenn du IP-Inhalte löschst, werden sie auf eine Weise entfernt, die dem Leeren des Papierkorbs auf einem Computer gleicht. Allerdings sollte dir bewusst sein, dass entfernte Inhalte für eine angemessene Zeitspanne in Sicherheitskopien fortbestehen (die für andere jedoch nicht zugänglich sind).«

Daraus lässt sich eindeutig ersehen, dass die Fotos noch vorhanden sind, zumindest in Sicherheitskopien. Wenn sie wie beim Leeren des Papierkorbs entfernt werden, dürfte es im Übrigen auch kein Problem sein, die Daten jederzeit wiederherzustellen. Letzten Endes weiß der Nutzer jedenfalls nicht, was tatsächlich gelöscht wurde und was wiederhergestellt werden kann. Zieht man dabei noch ins Kalkül, dass die Rechtsausprägung in diesem Bereich in den USA deutlich geringer ist als in unseren Breitengraden, so bleiben viele Fragezeichen, was die Löschung von Inhalten in sozialen Netzwerken tatsächlich bewirkt.

Verfahren gegen Facebook

Das LG Berlin hat in einem vom Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände angestregten Verfahren gegen Facebook (Urteil vom 06.03.2012 – 16 O 551/10), in dem es primär um die Zulässigkeit von Freundschaftsanfragen bei Facebook ohne Einwilligung des Kontaktierten ging, u. a. auch festgestellt, dass Facebook sich nicht in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen ein umfassendes weltweites und kostenloses Nutzungsrecht an Inhalten einräumen lassen dürfe. Diese Entscheidung steht in Übereinstimmung zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum sogenannten *Syndication-Recht*, auf das ich in Abschnitt 7.2.4 noch detailliert eingehen werde und das beinhaltet, dass pauschal und unbegrenzt alle Rechte durch allgemeine Geschäftsbedingungen abgetreten werden.

Facebook hat dagegen zwar Berufung beim Kammergericht Berlin eingelegt, welches jedoch die Berufung mit Urteil vom 24.01.2014 – 5 U 42/12 zurückgewiesen hat. Das Kammergericht stellte dabei – wie schon die Vorinstanz – fest, dass die weitreichende Übertragung von Rechten, die von Facebook als »IP-Lizenz« bezeichnet wird, gegen den § 31 Abs. 5 UrhG zugrunde liegenden Zweckübertragungsgedanken verstößt (den Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/urhg). Der Grundsatz der *Zweckübertragung* solle eine weitgehende Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes ermöglichen und eine geringe Übertragung seiner Ausschließlichkeitsrechte sicherstellen. Eine Nutzung aller IP-Inhalte, wie sie von Facebook beansprucht wird, gehe dabei jedoch zu weit und wider-

spreche – so das Kammergericht – dem Zweckübertragungsgedanken. Die Bestimmungen zur IP-Lizenz sind mithin nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (den Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/bgb).

Als US-amerikanisches Unternehmen mit Sitz in Kalifornien scheint sich Facebook aber nicht an das Urteil eines deutschen Gerichts gebunden zu fühlen, auch wenn in dem Verfahren die Facebook Ireland Limited verklagt war, aber die Grundsätze der Firmenpolitik dürften wohl in den USA bestimmt werden. Nach wie vor befindet sich nämlich, auch nach der Aktualisierung 2015, also nach dem Urteil des KG, diese IP-Lizenz in den Bedingungen von Facebook. Schon die heftigen Proteste gegen Google Street View vor einigen Jahren haben schließlich eindrucksvoll gezeigt, dass man sich seitens der in diesem Bereich tätigen US-amerikanischen Unternehmen um deutsche Schutzrechte nicht allzu sehr zu scheren scheint. Offenbar steht man bei Facebook auf dem Standpunkt, dass man Facebook ja nicht nutzen muss, aber sich mit der Anmeldung eben freiwillig den unveränderlichen Nutzungsbedingungen von Facebook unterwirft. Dies bestätigt die oben von mir aufgestellte »Friss oder stirb«-Theorie.

Ob Sie angesichts der in weiten Teilen rechtswidrigen Nutzungsbedingungen, wie die Verbraucherzentrale schon 2010 geraten hat, auf die Nutzung von Facebook generell verzichten sollten, müssen Sie sicherlich selbst entscheiden. Der Rat der Verbraucherzentrale dürfte auch heute angesichts der Verfahren, die sie immer wieder erneut gegen Facebook angestrengt, kaum anders ausfallen. Eine Nutzung, ohne sich zuvor mit den Nutzungsbedingungen zu befassen und zu wissen, welche Risiken Sie eingehen, bleibt in jedem Fall ein riskantes Spiel.

4.2 Die Bildrechte bei Instagram

Instagram ist eine kostenlose Plattform zum Teilen von Fotos und Videos und damit besonders beliebt bei Fotografen und Filmern. Es gibt sie seit Oktober 2010, und sie wurde im April 2012 von Facebook zum damaligen Rekordpreis von 760 Millionen Euro übernommen. Seitdem hat sie eine immer größere Beliebtheit erfahren. Waren es zum Zeitpunkt der Übernahme durch Facebook »erst« 30 Millionen Nutzer, wuchs die Mitgliederzahl bis Juni 2016 auf über 500 Millionen Nutzer an (Quelle: Wikipedia, Stichwort »Instagram«, Abruf am 05.05.2017).

Die seit Januar 2013 unverändert geltenden Bedingungen unterscheiden sich – wie eigentlich von einem amerikanischen Tochterunternehmen von Facebook nicht anders zu erwarten – inhaltlich so gut wie kaum von den Bedingungen von Facebook. Bezüglich der Auswirkungen für Fotografen und Filmern gelten deshalb die Ausführungen im Abschnitt 4.1 entsprechend.

»Friss oder stirb«-
Haltung

Schauen Sie sich
die Nutzungs-
bedingungen an

Tochter von Facebook

Inhalt

Geleitwort	11
Vorwort zur 3. Auflage	12
Einleitung	14
Kapitel 1: Urheberrecht	25
1.1 Die Urheberrechte im Allgemeinen	25
1.1.1 Der historische Hintergrund des Urnehberschutzes	26
1.1.2 Schutzbereich und Umfang des Urheberrechts	28
1.1.3 Kreativität und geistige Schöpfung	29
1.1.4 Lichtbildwerke und Lichtbilder	31
1.1.5 Kein Urheberrecht an Konzepten und Ideen	35
1.1.6 Entstehung und Natur des Urheberrechts, Copyrightzeichen	36
1.1.7 Rechtsnatur des Urheberrechts und Nutzungsrechte	38
1.1.8 Verletzung des Urheberrechts und Nachweis der Urnehberschaft	43
1.1.9 »Editorial Use« und »Commercial Use«	46
1.1.10 Dauer des Urheberrechts und Schutzfristen	47
1.2 Die Urheberrechte im Einzelnen	48
1.2.1 Urheberpersönlichkeitsrechte	49
1.2.2 Verwertungsrechte des Urnehbers	60
1.2.3 Einräumung von Nutzungsrechten – der Zweckübertragungsgrundsatz	83
1.2.4 Schutz des Filmherstellers – Besonderheiten beim Filmen	84
Kapitel 2: Natur, Architektur, Sachen und Tiere	87
2.1 Natur, Architektur, Sachen und Tiere fotografieren	88
2.1.1 Hausrecht	98
2.1.2 Urheberrechtlich geschützte Werke	114
2.1.3 Privat- oder Intimsphäre	117
2.1.4 Gesetzliche Fotografiervbote	118
2.1.5 Marken- und Designrechte	121
2.2 Natur-, Architektur-, Sach- und Tieraufnahmen veröffentlichen und verwerten	121
2.2.1 Schutz der Privatsphäre	124
2.2.2 Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)	126
2.2.3 Veranstaltungs- und Verkaufswerbung (§ 58 UrhG) ...	127

2.2.4	Panoramafreiheit in Deutschland (§ 59 UrhG)	128
2.2.5	Panoramafreiheit im Ausland	147
2.2.6	Territorialprinzip und Schutzland	155
2.2.7	Zukunft der Panoramafreiheit in der EU ungewiss	157
2.2.8	Marken- und Designschutz	158
2.2.9	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	169
Kapitel 3: Menschen		171
3.1	Die Herstellung von Personenaufnahmen	173
3.1.1	Die Einwilligung im Allgemeinen	179
3.1.2	Einwilligung bei Gruppenaufnahmen	181
3.1.3	Einwilligung bei Minderjährigen	182
3.1.4	Verwendungszweck	183
3.1.5	Unzulässigkeit der Paparazzo-Fotografie	184
3.1.6	Nacktaufnahmen	186
3.1.7	Die Neuregelung des § 201a StGB – Fotografieren hilfloser Personen	187
3.2	Aufnahmen von Personen veröffentlichen und verwerten	191
3.2.1	Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG)	191
3.2.2	Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild (§ 23 Abs. 1 KUG)	225
3.2.3	Berechtigte Interessen (§ 23 Abs. 2 KUG)	250
3.2.4	Die Ausnahmevorschrift des § 24 KUG	256
3.3	Straßenfotografie – Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit	257
3.3.1	Der Fall von der »Frau im Leopardenmantel«	259
3.3.2	Fotografieren des Straßenbildes mit Passanten	264
Kapitel 4: Foto- und Bildrecht im Internet		267
4.1	Die Bildrechte am Beispiel von Facebook	268
4.1.1	Rechte im Verhältnis Fotograf – Auftraggeber	270
4.1.2	Rechte im Verhältnis Fotograf – Facebook	271
4.2	Die Bildrechte bei Instagram	273
4.3	Die Bildrechte bei Pinterest	275
4.4	Die Bildrechte bei YouTube	276
4.5	Die Bildrechte bei Google+	278
4.6	Die Bildrechte bei Twitter	279
4.7	Die Bedingungen von LinkedIn	279
4.8	Die Bedingungen von Flickr	281
4.9	Was sind CC-Lizenzen?	283
4.10	Persönlichkeitsrechtsverletzung bei Fotos von Freunden in sozialen Netzwerken	287

4.11	Der endlose Streit um die Bildersuche von Google	289
4.11.1	Erstes Urteil zu den Vorschaubildern in der Bildersuche	290
4.11.2	Zweites Urteil zu den Vorschaubildern in der Bildersuche	290
4.11.3	Neue Bildersuchfunktion	290
4.11.4	Neue Bildersuchfunktion jetzt auch in Deutschland	291
4.12	Die Framing-Problematik	292
Kapitel 5: Multicopter		295
5.1	Vom Flugmodell zum Multicopter – eine Begriffsdefinition	295
5.2	Die Rechtslage in Deutschland	296
5.2.1	Rasante Verbreitung und zunehmende Gefährdung	297
5.2.2	Die gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen	298
5.2.3	Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen auf die Praxis	304
5.2.4	Weitere Einschränkungen beim Betrieb von Multicoptern	307
5.2.5	Fazit	311
5.2.6	Weitere Perspektive	312
5.3	Die Rechtslage in anderen Ländern	313
Kapitel 6: Rechte schützen		315
6.1	Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung	318
6.1.1	Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG)	318
6.1.2	Beseitigungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG)	325
6.1.3	Vernichtungsanspruch (§ 98 Abs. 1 UrhG)	327
6.1.4	Rückruf und Entfernung aus den Vertriebswegen (§ 98 Abs. 2 UrhG)	329
6.1.5	Überlassungsanspruch (§ 98 Abs. 3 UrhG)	330
6.1.6	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 98 Abs. 4 UrhG)	331
6.1.7	Auskunftsanspruch (§ 101 UrhG)	332
6.1.8	Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 UrhG)	334
6.1.9	Beispiel einer Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie	342
6.1.10	Immaterielle Schadensersatzansprüche (§ 97 Abs. 2 Nr. 4 UrhG)	343
6.1.11	Entschädigung bei unverschuldeter Urheberrechtsverletzung (§ 100 UrhG)	344
6.1.12	Verjährung	345

6.2 Ansprüche bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	346
6.2.1 Unterlassungsanspruch (§ 1004 BGB analog)	346
6.2.2 Beseitigungsanspruch (§ 1004 BGB analog)	346
6.2.3 Vernichtungsanspruch (§ 37 KUG)	347
6.2.4 Anspruch auf Übernahme (§ 38 KUG)	347
6.2.5 Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit § 22 KUG)	347
6.2.6 Bereicherungsausgleich (§§ 812 ff. BGB)	350
6.2.7 Geldentschädigung (Art. 1 und 2 GG)	351
6.2.8 Verjährung	353
6.3 Strafvorschriften	353
6.3.1 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG)	354
6.3.2 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung (§ 107 UrhG)	354
6.3.3 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte (§ 108 UrhG)	354
6.3.4 Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung (§ 108a UrhG)	355
6.3.5 § 33 KUG	355
6.3.6 § 201a StGB/§ 184c StGB	355
6.3.7 § 74 ff. StGB/§ 110 UrhG	355
6.4 Notwehr gegen Paparazzi?	356

Kapitel 7: Vertragsrecht 359

7.1 Vertragsform	359
7.2 Vertragsinhalt	362
7.2.1 Bezeichnung der Vertragsparteien	364
7.2.2 Regelung des Nutzungsrechts	365
7.2.3 Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe von Originalen	370
7.2.4 Syndication-Recht	370
7.2.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	372
7.2.6 Vertragsmuster/Musterverträge	373
7.2.7 Vertragsbruch	374
7.2.8 Zahlungen	375
7.2.9 Laufzeit und Kündigung	375
7.2.10 Gerichtsstandsvereinbarungen	375
7.2.11 Nebenabrede- und Schriftformklausel	376
7.2.12 Salvatorische Klauseln	376
7.3 Vertragstypen	376
7.3.1 Model-Vertrag	377
7.3.2 TFP-Vertrag	379

7.3.3 Property Release	379
7.3.4 Der »normale« Fotoauftrag	380
7.3.5 Verträge mit Bild- oder Model-Agenturen	381
7.3.6 Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	382

Kapitel 8: Gewerblich fotografieren 383

8.1 Die (Berufs-)Bezeichnung »Fotograf«	383
8.2 Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit?	385
8.2.1 Gewerbliche Tätigkeit	385
8.2.2 Freiberufliche Tätigkeit	386
8.2.3 Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit von der freiberuflichen Tätigkeit	387
8.2.4 Folgen für die Praxis aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit	387
8.3 Steuern	390
8.3.1 Einkommensteuer	390
8.3.2 Umsatzsteuer	390
8.3.3 Gewerbesteuer	391
8.3.4 Fotografieren als »Freundschaftsdienst«	392
8.4 Künstlersozialkasse (KSK)	393
8.5 Sonstige Rechtsfragen zur (Neben-)Berufsausübung	396
8.5.1 Internet	396
8.5.2 Firmierung, Rechnungen, Verträge und AGB	399
8.5.3 Werbung	404
8.5.4 Forderungsmanagement/Inkasso	405
8.5.5 Von der Arbeit mit Agenturen	406
8.6 Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst	409
8.7 Foto- und Filmvorführungen mit Musik – die GEMA ist dabei	409

Kapitel 9: Foto- und Bildrecht in Österreich und der Schweiz 411

9.1 Österreich	412
9.1.1 Grundlagen des Urheberrechts	412
9.1.2 Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte des Urhebers	414
9.1.3 Übertragung und Übergang von Nutzungsrechten	415
9.1.4 Zweckübertragungsgrundsatz contra Zweifelsregel des OGH	415
9.1.5 Ausschließliches Nutzungsrecht und Urhebervorbehalt	416
9.1.6 Panoramafreiheit	417

9.1.7	Abwehr von Urheberrechtsverletzungen	420
9.1.8	Strafvorschriften	423
9.1.9	Der Bildschutz und das Persönlichkeitsrecht in Österreich	423
9.1.10	Der postmortale Persönlichkeitsschutz	426
9.1.11	Multicopter – das Recht in Österreich	427
9.2	Schweiz	434
9.2.1	Lichtbildwerk und Lichtbild – das Problem der Schöpfungshöhe	435
9.2.2	Übertragbarkeit des Urheberrechts	440
9.2.3	Urheberpersönlichkeitsrechte	441
9.2.4	Panoramafreiheit	442
9.2.5	Abwehr von Urheberrechtsverletzungen	443
9.2.6	Strafvorschriften	443
9.2.7	Verwertungsgesellschaften	443
9.2.8	Eigentum an Negativen, Dias und Dateien	443
9.2.9	Der Bildnisschutz	444
9.2.10	Postmortaler Persönlichkeitsschutz	451
9.2.11	Multicopter – das Recht in der Schweiz	451
Anhang		455
A	Gegenüberstellung der Gesetzesnormen D-A-CH	457
B	Liste kritischer Motive	461
C	Literaturverzeichnis	465
Der Autor		467
Index		469

Index

A

Abbilden, sicherheits-
gefährdendes 118
Abfilmen 61
Abfotografieren 61, 114
Abmahnflut 321
Abmahnhai 323
Abmahnschreiben 318
Abmahnung 320, 321, 323
 Ersatz der Rechtsverteidigungs-
 kosten 322
 Formvorschriften 321
 Massenabmahnung 322
 Streitwertgrenze 322
Abwehr 91
Abzug 60, 115
Achtungsanspruch, post-
mortaler 208
AGB 18
Agentur, Arbeit mit einer 406
Agenturvertrag 408
Aktaufnahme 201, 217
 Erkennbarkeit 201
Al-Fayed, Dodi 185
Allgemeine Geschäftsbedingun-
gen (AGB) 269, 372, 402
Allgemeine Rechtsschutz-
bedingungen (ARB) 317
Allgemeinheit 50
Alltagssituationen 258
Amtliches Werk 115
 Österreich 413
Andenkenschutz (Schweiz) 451
Änderungsverbot 39, 57,
68, 144
Anonymes Werk 48
 Österreich 419
Anscheinsbeweis 44
Anspruch
 auf entgangenen Gewinn 337
 auf Schadensersatz 347
 auf Übernahme 347
Anwaltsgebühr 322
Anwaltszwang 317
Arbeitnehmererfinderrecht 43
Arbeitsverhältnis 41
Architekturfotografie 129
Asterix 77

Aufsichtspersonal 107, 108
Aufstiegserlaubnis → Multi-
copter, Aufstiegserlaubnis
Auftragsarbeit 268
Augenbalken 200
Auskunftsanspruch 332, 334
Ausschließliches Nutzungs-
recht 366
Ausstellung 249
Ausstellungsrecht 49, 61, 71
Australien 154
Austro Control GmbH (AC) 429
Außenaufnahmen 109
Autokennzeichen → Nummern-
schild
Automatenfoto 33
Autorenprivilegien 27

B

Bahnhof 105
Barbie-Puppe 167
Baum 89
Bearbeiterurheberrecht 82
Bearbeitung von Bildern 57, 72
Becker, Boris 251, 348
Begleitperson 239
Behörde 109
Beiwerk 241
 Person 244
Belästigung, unzumutbare 405
Belauern mit der Kamera 173
Belegschaftsfoto 220
Belgien 153
Berechnung des entgangenen
Gewinns 336
Berechtigte Interessen 250
Bereicherungsausgleich 350
Bereicherungsgrundsatz 350
Berichterstattung über Tages-
ereignisse 62, 144
Berner Übereinkunft 27
Berufsbezeichnung Fotograf
383, 384
Berufsfotograf 172
Berufsgenossenschaft 388
Beseitigungsanspruch 325,
326, 346

Besonderes Persönlichkeits-
recht 192
Bestätigungsschreiben,
kaufmännisches 382
Betrunkener 188
Beuys, Joseph 34, 75, 331
Beweiskraft von Fotos 178
Beweispflicht 184
Beweiszweck 178
Bildagentur 46, 406
 Vertrag 381
Bildbearbeitung 223
 Persönlichkeitsrechts-
 verletzung 222
Bilderklau 44, 315, 335, 342
 Raw-Datei 44
Bilderplattform 286
Bildnis 61, 66, 67, 174, 192–
194, 215, 250, 348
 Minderjährige 209
 Verstorbene 208
Bildniserschleichung 185, 186
Bildnisschutz
 Österreich 423
 postmortaler 208
 Prominente 251
 Schweiz 444, 451
Bildrecht 25
Bismarck, Otto von 27, 192
Blitzfotografie 112
Bob-Marley-Entscheidung
436, 439
Botanischer Garten 104, 107
Brasilien 154
Breitner, Paul 197
Briefmarke 115
Bulgarien 154
Bundesadler 30
Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) 120
Bundespatentamt 48
Bundesverfassungsgericht
(BVG) 264
Burg 112
Bus 106
Busenunfall 255

C

Cartier-Bresson, Henri 257, 259
 CC-L → Creative-Commons-Lizenz (CC-L)
 Christiansen, Sabine 125
 Christo 137
 Christopher-Street-Day 247, 352
 Christoph-Meili-Entscheidung 438
 Colani 167
 Collage 82
 Commercial Use 46
 Copyright-Zeichen 36, 37
 Creative-Commons-Lizenz (CC-L) 283
 Cyber-Mobbing 188

D

Dahlke, Paul 208, 251
 Dänemark 153
 Datennetz 72
 Datenschutz, Multicopter 308
 Deckname 37
 Demonstration 245–247
 Der blaue Engel 202
 Designgesetz (DesignG) 121, 163
 Designschutz 158, 163, 164, 166, 168, 169, 461
Einschränkungen 167
recherchieren 167
und Panoramafreiheit 167
 Deutsche Bahn (DB) 105
 Deutsche Flugsicherung (DFS) 297, 305
 Deutscher Verband für Fotografie (DVF) e. V. 15
 Deutsches Patent- und Markenamt 167
 Dia-Duplikat 115
 Dietrich, Marlene 202
 Disclaimer 398
 Disney 167
 Doppelgänger 202, 204
Schweiz 447
 Doppelschöpfung 82
 Doppelzuständigkeit der Einwilligung 215
 Dreidimensionale Vorlage 34
 Drei-Lieder-Regel 112
 Drohne → Multicopter

Drohnen-Führerschein → Multicopter, Kenntnisnachweis
 Droit-moral (Urheberpersönlichkeitsrecht Schweiz) 441
 Dürer, Albrecht 27
 Dylan, Bob 251
 Dynamisches Kunstwerk 76

E

eBay 341
Auktion 343
 Editorial Use 46
 Eichhöfer, Espen 259, 264
 Eiffelturm 149
 Eigennutzung, Österreich 416
 Eigentumsrecht 90–92, 100, 325, 326
 Eigenwerbung 416
Internet 268
Österreich 416
 Einfaches Nutzungsrecht 366
 Eingetragener Kaufmann 389
 Eingriff in das Persönlichkeitsrecht 186
 Einkaufsstraße 264
 Einkommensteuer 390
 Einstweilige Verfügung 324, 328
Österreich 423
 Einwilligung 76, 179, 182, 204, 259
bei Minderjährigen 182, 211
Widerruf 215, 217
zweckbestimmte 218
 Einwilligungserfordernis, gesetzliche Ausnahmen 223
 Einwilligungsvermutung 207
 Embedded Link 292
 Entfernung aus den Vertriebswegen 330
 Entschädigung bei unverschuldeter Urheberverletzung 344
 Entstellungen und Beeinträchtigungen 49, 144
 Erbe 39
 Erbvertrag 39
 Erkennbarkeit 193–195, 200
Aktaufnahme 201
Augenbalken 200
Doppelgänger 202, 204
Nacktaufnahme 201
Verkleidung 198

Ersatz für immaterielle Schäden 344
 Erschöpfungsgrundsatz 69–72
 Erstveröffentlichungsrecht 49
 Estland 154
 Ethik 19, 171, 188
 EU-Richtlinie 2006/116 435
 Europäische Agentur für Flugsicherheit → European Aviation Safety Agency (EASA)
 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 228
 European Aviation Safety Agency (EASA) 300
 Event-Fotografie 244
 Exif-Daten 44

F

Facebook 117, 268
Nutzungsbedingungen 269
 Fahndungsfoto 256
 Fahrgast 245
 Fahrzeug 126
 Festplatz 106
 Finanzamt 388
 Finnland 153
 Firmierung 399
 Fischer, Joschka 199
 Flickr 281
 Flughafenhalle 144
 Flugkontrollzone → Multicopter, Flugkontrollzone
 Flugmodell → Multicopter
 Flugzeug 106, 119
 Forderungsmanagement 405
 Foren 14
 Foto als Beweismittel 178
 Fotoagentur
Ostkreuz 259
Vertragsbestimmungen 270
 Fotoassistent 38
Gehilfe 38
 Fotoauftrag 380
 Fotoclub 103
 Fotodesigner, Berufsbezeichnung 384
 Fotograf, Berufsbezeichnung 383, 384
 Fotografierverbot 97, 108, 109, 118
 Fotomodell → Model
 Fotomontage 252, 253

Fotorecht 25
 Fotowettbewerb 103, 249
 Framing 288, 292, 293
 Frankreich 148, 149
 Frau im Leopardenmantel 259, 351
 Freelens 291
 Freiballon 119
 Freiberufliche Tätigkeit 386
 Freiburger Münster 80
 Freie Benutzung 76
andere Werke 35, 76
 Freundschaftsdienst 392
 Friedhofsphotografie → Grabfotografie
 Friesenhaus 92, 95, 100, 122, 124
 Fristen 316
 Fuchsberger, Joachim 252

G

Gaffer 188
 Galerie C/O 259
 Gebrauchsgegenstand 164
 Gefährdungshaftung 310
 Gefälligkeitsfotografie 392
 Gegenstandswert 316
 Gehilfe 38
Fotoassistent 38
Model 38
Stylist 38
Visagist 38
 Geldentschädigung 351, 353
 Geldschein 116
 GEMA 409
 GEMA-freie Musik 410
 Gemeinfrei 31, 32, 47, 116
 Genehmigung 76, 179, 204
 Gerichtsverfahren 316
 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 120
 Gerichtsverhandlung 120
 Gerichtsvollzieher 327
 Geschmacksmusterschutz → Designschutz
 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) 399
 Gesetzestext 22
 Gesetzliches Fotografierverbot 97, 118
Gerichtsverhandlungen 120
Luftaufnahmen 119

Gesetzliches Fotografierverbot (Forts.)
Militärische Anlagen 118
Tieraufnahmen 120
 Gestaltungshöhe → Schöpfungshöhe
 Gewerbeanmeldung 388
 Gewerbesteuer 391
 Gewerbliche Tätigkeit 385
 Gewinnerzielungsabsicht 386
 Gies, Ludwig 30
 Goertz, Jürgen 134
 Google+ 278
 Google-Bildersuche 290
 Grabfotografie 208, 209
 Graffiti 138
 Gras-Sofa 135, 138
 Griechenland 148
 Grönemeyer, Herbert 239
 Großbritannien 154
 Großzitat 63–65
 Grundrecht der Pressefreiheit 62
 Gruppenaufnahme 181
 Gruppengröße 181
 Gruß aus Potsdam 69
 Gürtner, Werner 145
 Güterabwägung 125

H

Haftpflichtversicherung, Multicopter 310
 Haftungsausschluss durch Disclaimer 398
 Haftungszange 271
 Hakenkreuzsymbol 169
 Handelsregister 389
 Handwerkskammer 388
 Handwerksordnung 384
 Hannover, Caroline von → Monaco, Caroline von
 Hannover, Ernst-August von 356
 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt 167
 Hausfassade 129, 143
 Hausfriedensbruch 108, 114
 Hausordnung 105, 107
 Hausrecht 89–91, 93, 96–101, 106–109, 113, 144, 146, 153, 155, 244, 380, 381
Außenaufnahme 109, 114
Innenaufnahme 109, 114, 126
Multicopter 308

Haustier 95, 120
 Herabwürdigung 251, 255
 Herausgabe
des Originals 370
des Verletzergewinns 337, 339
 Herrenreiter 349, 351
 Hexacooper → Multicopter
 Hilflöse Person 187, 191, 195
 Hilfsmittel 141
Österreich 419
 Hintergrundmusik 410
 Höchstpersönlicher Lebensbereich 187
 Hochzeitsfeier 245
 Hodler, Ferdinand 451
 Holbein-Pferdchen 144, 145
 Hotelzimmer 109, 110
Aktaufnahme 110
 Hundertwasserhaus 141

I

I. M. Pei 151
 ICE 164–166, 408, 463
 Ideen 35, 36
 Identifikationssoftware 45
 Imitat 164
 Immaterielle Schadensersatzansprüche 343
 Impressum 396, 397
 Impressumspflicht 397
 Informationsrecht 230
 Inhaltskontrolle, gerichtliche 371
 Inkasso 405
 Innenaufnahme 109
öffentliches Gebäude 111
 Instagram 273
 International Civil Aviation Organization (ICAO) 305
 Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) 305
 Internet 72, 267, 396
Bilder schützen 45
Framing 292, 293
Google-Bildersuche 290
Multiplikatoreffekt 177
Recht auf Namensnennung 56
Verlinkung 292
 Internetforen 14
 Intimsphäre 97, 117, 250
 IP-Adresse 333
 Irland 154

Israel 154
Istkaufmann 389
Italien 148

J
Japan 154
Jauch, Günther 233
Jugendpornografie 212

K
Kabinenseilbahn 106
Kanada 154
Kannkaufmann 389
Karnevalsanzug 245
Katalogbildfreiheit 68, 128
Kaufmann, eingetragener 389
Kaufmännisches Bestätigungsschreiben 382
Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen 169
Kinderpornografie 212
Kirche 109
Klammerpose 78
Kleine Münze 30
Kleingewerbetreibender 389
Kleinunternehmer 390
Kleinzeit 63
Knipsbild → Schnappschuss
KöGa-Liste 378
Kommerzielle Werbung 251
Konkludente Einwilligung 79, 179, 182, 246, 248
Schweiz 447
Konzepte 35
Konzert 245
Konzertveranstaltung 111
KUG → Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)
Kulturelle Unterschiede 171
Kunsthilfe 249, 260
vs. *Persönlichkeitsrecht* 261
Künstlersozialkasse (KSK) 388, 393
Künstlerzeichen 37
Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) 27, 175, 192

L
Lächerlichmachung 255
Lady Diana 185
Landkartenwerk, Österreich 414

Landschaft 89
Le Corbusier 167
Lebensbereich, höchstpersönlicher 187
Leistungsschutzrechte 410
Lettland 154
Letztwillige Verfügung 39
Lex Edathy 190
Lichtbild 31, 32, 115, 119, 374
Österreich 412
Schutzfrist 47
Lichtbildwerk 28–32, 80, 115, 374, 440
Österreich 412
Schutzfrist 47
vs. *Lichtbild* 31
Liechtenstein 154
LinkedIn 279
Litauen 154
Literatururhebergesetz (LUG) 27
Lizenzanalogie 339, 341, 342, 349
Österreich 422
Louvre 151
Loveparade 113
Luftaufnahme 119, 154
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) 119, 295
Luftverkehrsordnung (LuftVO) 299
Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) 299
Luxemburg 153

M

Macrostock-Agentur 406
Mahnschreiben 405
Manipulative Fotomontage 251
Marinestützpunkt 119
Marke 36, 106, 158, 162
Marken- und Designrecht 36
Markenrecht 90, 121
Markenschutz 158, 162, 465
Marley, Bob 436
Massenabmahnung 322
Materieller Schaden 335
Menschen in Alltagssituationen 258
Menschenansammlung 303
Menschenwürde 209
Mephisto-Entscheidung 209

MFM-Liste → Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM)
Microstock-Agentur 406
Mieterfest 234
Militärflughafen 119
Militärische Anlage 118
Minderjährige 182
Einwilligung 209
Nacktaufnahmen 191, 212
Minelli, Ludwig A. 449
Minelli-Entscheidung 449
Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) 340, 342, 348, 368, 378, 422
Miturheber 37, 38
Mobbing 188
Mobiltelefon 120, 188
Model 38, 396
Gehilfe 38
Model Release 93, 376, 377
Model-Agentur, Vertrag 381
Modellflieger 304
Modellflugverband 310
Model-Vertrag → Model Release
Monaco, Caroline von 112, 175, 185, 226, 227, 239, 352
Motivfreiheit 80, 81
Multicopter 119, 295, 296
Alkohol und Drogen 307
Ausnahmegenehmigung 303
Austro Control GmbH (Österreich) 429
Begriffsdefinition 295
Betriebsverbote 301
Datenschutz 308
Datenschutz (Schweiz) 453
Definition von Sichtweite 305
Deutsche Flugsicherung (DFS) 297
Einfuhrbestimmungen 313
Erlaubnispflicht 300
Flugkontrollzone 305
Follow-me-Modus 307
Follow-me-Modus (Österreich) 430
Gefährdungen 297, 298
gewerbliche Nutzung 301
GPS 307
GPS (Österreich) 430
GPS (Schweiz) 452
Gruppenversicherung 310

Multicopter (Forts.)
Gültigkeit einer Aufstiegs-erlaubnis 301
Haftpflicht (Schweiz) 453
Haftpflichtversicherung 310
Haftung 310
Hausrecht 308
Kenntnisnachweis 299
Kennzeichnungspflicht 299
Kontrollzonen (Schweiz) 453
lokale Bestimmungen 305
lokale Bestimmungen (Schweiz) 453
Luftfahrtgesetz (Österreich) 427
Menschenansammlungen (Schweiz) 453
Modellflugverband 310
Naturschutzgebiet 305
Österreich 427
Panoramafreiheit 309
Privatsphäre 308
Schweiz 451
Sichtweite (Schweiz) 452
Startmasse 301, 304
ULFZ-Klassen (Österreich) 428, 429
Urheberrecht 309
Urheberrecht (Schweiz) 453
Versicherung 310
Verwendungszweck 295
Multiplikatoreffekt Internet 177
Münzgeld 116
Museum 112
Musikuntermalung 409, 410
Musterverträge 373

N
Nachbar 90, 176
Nachbarschaftsstreit 173
Nachhaltige Tätigkeit 386
Nachstellung 30, 77–80, 202
Nachstellungsverbot 35, 76
Nacktaufnahme 187, 191, 201, 217
Erkennbarkeit 201
Minderjährige 189, 191, 212
Namensnennung 54–56, 126, 341, 342, 378
Natur 89
Natur- und Tierschutz 120
Natur-Park Südgelände 136

Netzwerk 72
Neuseeland 154
Nichtausübung 40
Niederlande 154
Norwegen 153
Notwehr 357
Paparazzi 355, 357
Notwehrexzess 357
Notwehrhandlung 188
Nummernschild 126
Nutztier 95, 120
Nutzung
räumlich 367
zeitlich 367
Nutzungsbedingungen, soziales Netzwerk 268
Nutzungsrecht 39, 365
ausschließliches 39, 366
einfaches 39, 366
exklusives 270
im Arbeitsverhältnis 41
Nichtausübung 40
Österreich 415
Rückrufsrecht 40
Schweiz 440
Nutzungsrechtsübertragung 47

O

Obdachlose 188
Objektive Erkennbarkeit, Schweiz 445
Obligationenrecht, Schweiz 440
Octocopter → Multicopter
Offene Handelsgesellschaft (oHG) 399
Öffentliche Sicherheit 61
Öffentliche Veranstaltung 51
Öffentlichkeit 50, 51
Oldtimer 90
Optionsrecht 391
Original, Herausgabe von 370
Originalnegativ 44
Orphan Works → Verwaistes Foto
Österreich 154, 411, 412
amtliches Werk 413
anonymes Werk 419
Austro Control GmbH (AC) 429
Bildnisschutz 423
datenschutzrechtliche Vorschriften für Multicopterflüge 433

Österreich (Forts.)
Eigennutzung 416
Eigenwerbung 416
Einsatzgebiete für Multicopter 430
einstweilige Verfügung 423
Gültigkeitsdauer von Bewilligungen für Multicopterflüge 433
Haftpflicht für Multicopterflüge 434
Landkartenwerk 414
Lichtbild 412
Lichtbildwerk 412
Lizenzanalogie 422
Lizenzanalogieanspruch 422
Luftfahrtgesetz (LFG) 427
Multicopter 427
Nutzungsrecht 415
Panoramafreiheit 417
Paparazzi 424
Persönlichkeitsrecht 423
postmortaler Persönlichkeitschutz 426
pseudonymes Werk 419
Schadensersatzanspruch 422
Strafvorschriften 423
ULFZ-Klassen 428, 429
Unterlassungsvergleich 421
Urheberpersönlichkeitsrecht 414, 420
Urheberrecht 412
Urheberregister 419
zeitliche Einschränkungen für Multicopterflüge 433
Zweifelsregel 415, 416
Ostkreuz, Fotoagentur 259

P

Panoramafreiheit 68, 116, 128, 132, 133, 141, 142, 146, 154, 315, 417
Änderungsverbot 144
Ausland 147
Hilfsmittel in Österreich 418
Innenaufnahme 144, 418
Merkmal »an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen« 134
Merkmal »äußere Ansicht« 143
Merkmal »bleibend« 136

- Panoramafreiheit (Forts.)
Merkmal »ohne Hilfsmittel« 141
Missbrauch des Begriffs 145
Multicopter 309
Österreich 417
Privatgelände 134
Schweiz 442
und Designschutz 167
Voraussetzungen 134
- Paparazzi 119, 185, 186, 227, 316, 355
Österreich 424
Schweiz 447
- Pariser Liebestropfen 351
- Parteimaxime 361
- Partnerschaftsende 217
- Passbildautomat 33
- Patent 36
- Pawek, Karl 344
- Personenaufnahme 171, 191
als Beiwerk 240, 244
der Zeitgeschichte 225
der Zeitgeschichte, absolute 226
der Zeitgeschichte, Kinder 239
der Zeitgeschichte, relative 226
Erkennbarkeit 193–195
Ethik 171
hilflose Person 187, 191, 195
kulturelle Unterschiede 171
ohne Einwilligung 179
ohne Genehmigung 178
veröffentlichen 191, 256
verwerten 191
- Personengruppe 181
- Persönliche Nutzung 367
- Persönliche Verbundenheit 51
- Persönlichkeitsrecht 173, 250, 260
besonderes 192
Eingriff in das 186
Nacktaufnahme 186
Österreich 423
postmortales 209
vs. Kunstfreiheit 261
- Persönlichkeitsrechtsverletzung 260
Anspruch 346
Bildbearbeitung 222
- Petite Jacqueline 57
- Pflanze 89
- Pinterest 275
- Pixelio 56
- Plagiat 164, 331
- Plakat 138
- Platzverweis 108
- Polen 154
- Polizeieinsatz 235
- Polizist 227, 235, 236, 247
- Poppelsdorfer Schloss 101
- Pornofilm 29
- Pornografie 212
- Pornrevanche 289
- Portugal 154
- Porzellan 167
- Postmortaler Achtungsanspruch 208
- Postmortaler Bildnisschutz 208
- Postmortaler Persönlichkeitschutz
Österreich 426
Schweiz 451
- Postmortales Persönlichkeitsrecht 209
- Presse 104
- Pressefotograf 144
- Pressefotografie 238
vs. private Fotografie 238
- Pressefreiheit 62, 104, 112, 113, 121, 123, 125, 174, 184, 186, 230, 233, 244
- Privatautonomie 40, 365, 366
- Private Versammlung 113
- Privater Gebrauch 66, 102
- Privatgelände 90
- Privatkopieschranke 65
- Privatsphäre 93, 97, 117, 124, 229, 250
Multicopter 308
- Prominente 225, 232
Bildnisschutz 251
Privatsphäre 229
- Property Release 93, 376, 379
- Prozession 245
- Prügelopfer 188
- Prügelprinz 356
- Pseudonymes Werk 48
Österreich 419

Q

- Quadrocopter → Multicopter
- Quellenangabe 63

R

- Racheporno 289
- Räumliche Nutzung 367
- Raw-Datei 44
Schweiz 443
- Realakt 50, 183
- Rebroff, Ivan 204
- Rechnung 400
- Recht am Bild der eigenen Sache 91, 92, 380
- Recht am eigenen Bild 27, 92, 171, 175, 191, 192, 202, 245–247, 316, 352
Ausnahmen 225
Schweiz 445
- Recht auf Anonymität 54
- Recht auf Namensnennung 49, 56, 414
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung 49, 72
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 322
- Rechtsform 400
- Rechtsgeschäft 39
- Rechtspflege 61
- Rechtsschutzversicherung 274
- Rechtsstand 19
- Rechtsverfolgung, mit oder ohne Anwalt 316
- Register anonymer und pseudonymer Werke 48
- Registered Trademark 158
- Reichstagsverhüllung 137, 138
- Reproduktion 33
Schöpfungshöhe 35
- RF-Lizenz 409
- Right of Privacy 192
- Rights Managed 408
- RM-Lizenz 408
- Rolls-Royce 160
- Röntgenbild 115
- Rote Couch 78
- Royalty free 287, 409
- Rückenakt 187
- Rückruf 329
Schweiz 441
- Rückrufsrecht 40, 52
- Rufausbeutung 160
- Rumänien 154

S

- Sachfoto 97
- Satire 253, 255
- Scan 60
- Schadensberechnung 336
- Schadensersatzanspruch 315, 334, 347, 349
immateriell 343
Österreich 422
- Schadensersatzpflicht 335
- Schadensersatzrecht
Grundsatz 1 334
Grundsatz 2 335
- Schalck-Golodkowski, Alexander 348
- Schaufenstergestaltung 139
- Schaulustige 188
- Schaustellung 224, 251, 255
- Scheinjugendliche 214
- Schiff 106
- Schloss Sanssouci 99, 100, 102, 107, 136, 146
- Schloss Schönbrunn 155
- Schloss Tegel 101, 102, 107, 126
- Schmidt, Harald 239
- Schnappschuss 31, 34, 435, 437
- Schneider, Romy 187
- Schöpfung 27, 29, 30, 57
- Schöpfungshöhe 29–32, 35, 92, 115, 130, 138, 139, 331, 437–439
Bundesadler 30
Collage 82
Individualität 29
Kleine Münze 30
Nachstellung 30
Pornofilm 29
Reproduktion 33, 35
Schweiz 435, 436, 440
SED-Emblem 30
- Schriftform, Vertrag 362
- Schule 109
- Schutzbereichsgesetz (SchBerG) 118
- Schutzfrist 32, 38, 47, 48, 114, 131
anonymes Werk 48
Lichtbild 47
Lichtbildwerk 47
- Schutzland 155, 156
- Schutzlandprinzip 156
- Schweden 154
- Schweiz 154, 411, 434, 443
Andenkenschutz 451
Bildnisschutz 444, 451
Bildträger 443
Datenschutz bei Multicopterflügen 453
Doppelgänger 447
Haftpflicht bei Multicopterflügen 453
konkludentes Verhalten 447
Kontrollzonen für Multicopterflüge 453
lokale Vorschriften bei Multicopterflügen 453
Menschenansammlungen bei Multicopterflügen 453
Multicopter 451
Nutzungsrechte 440
objektive Erkennbarkeit 445
Obligationenrecht 440
Panoramafreiheit 442
Paparazzi 447
postmortaler Persönlichkeitschutz 451
Recht am eigenen Bild 445
Rückruf 441
Schöpfungshöhe 435, 436, 440
Sichtweite für Multicopterflüge 452
Strafvorschriften 443
Urheberpersönlichkeitsrechte 441
Urheberrecht 440, 441
Urheberrecht bei Multicopterflügen 453
Verwertungsgesellschaften 443
- SED-Emblem 30
- Selbstständige Tätigkeit 385
- Setlur, Sabrina 352
- Sicherheitsgefährdendes Abbilden 118
- Sichtschutzmaßnahme 93, 124, 134
Umgehung einer 93
- Simonis, Heide 232, 254
- Sittenwidrigkeit 366
- Skulptur 114, 130, 134
- Slowakei 154
- Sommer, Ron 252
- Sonnenbadende 245
- Sozialbindung 61

- Soziales Netzwerk 117, 267
Eigenwerbung 268
Facebook 268
Flickr 281
Google+ 278
Instagram 273
LinkedIn 279
Nutzungsbedingungen 268
Persönlichkeitsrechte 287
Pinterest 275
Rechte Dritter 287
Twitter 279
Yahoo 281
YouTube 276
- Spanien 154
- Spionageverdacht 119
- Sportveranstaltung 245
- Stadion 106
- Startmasse → Multicopter, Startmasse
- Stativeinsatz 112
- Steuern 390
- Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg 100, 101
- Stockagentur 116
- Stockfotograf 387
- Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung 320, 323
- Strafvorschriften 353
Österreich 423
Schweiz 443
- Straßenbahn 106
- Straßenbildfreiheit → Panoramafreiheit
- Straßenfotografie 250, 257, 259
- Straßenmalerei 138, 140
- Street Photography → Straßenfotografie
- Streitwertgrenze 322
- Stylist 38
Gehilfe 38
- Syndication-Recht 272, 370, 372
- T**
- Tagesereignis, Berichterstattung 62
- Tagging 138
- Talkmaster 252
- Tätigkeit
freiberufliche 386

Tätigkeit (Forts.)
gewerbliche 385
nachhaltige 386
selbstständige 385
 Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr 385
 Telekommunikationsgesetz (TKG) 333
 Territorialprinzip 155, 156
 Testament 39
 TFP-Vertrag 379
 TGV 166
 Theater 109, 111
 Thumbnail-Format 33, 290
Urheberschutz 33
 Tier 89, 94, 120
Haustier 95
Nutztier 95
 Tieraufnahme 93
 Tierpark 104
 Tierschutzgesetz (TierSchG) 94
 Toleranz 109
 Treu und Glauben 40
 Tricopter → Multicopter
 Troades 79
 Tschechien 154
 Türkei 154
 Twitter 279

U
 UAV → Multicopter
 Übereinstimmende Willenserklärung 360
 Überlassungsanspruch 330
 Übertragungsvermutung 42
 Übungsgelände 119
 UdSSR, ehemalige 154
 Ukraine 153
 Umgestaltung des Werkes 57, 72
 Umsatzsteuer 390
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 401
 Unbemanntes Luftfahrtssystem → Multicopter
 Unfallopfer 188
 Unfreie Bearbeitung 75
 Ungarn 154
 Unkenntlichmachung von Personen 200
 Unterlassung 91
 Unterlassungsanspruch 315, 318, 320, 346
vorbeugender 319
 Unterlassungserklärung 260, 323
 Unterlassungsvergleich, Österreich 421
 Unternehmenspersönlichkeitsrecht 99
 Unversehrtheit des Kunstwerkes 57
 Unwesentliches Beiwerk 68, 116, 119, 126, 127, 139, 153, 167, 182, 242
 Unwiderruflichkeit der Einwilligung 216
 Unzumutbare Belästigung 405
 Urheberbezeichnung 39, 54, 354
 Urheberpersönlichkeitsrecht 38, 49
Österreich 414, 420
Schweiz 441
 Urheberrecht 25, 90, 91, 97
an Konzepten oder Ideen 35
Erbe 39, 47
Multicopter 309
Österreich 412
Schutzfrist 38
Schweiz 440, 441
 Urheberrechtsgesetz (UrhG) 25, 27, 102
 Urheberrechtsverletzung 114, 315
Anspruch 318
 Urheberregister, Österreich 419
 Urheberschaft nachweisen 318
 Urheberschutz
Dreidimensionale Vorlage 34
Thumbnail-Format 33
Zweidimensionale Vorlage 35
 Urheberschutzvermutung 37, 55
 Urteil
Asterix 77
Bibelreproduktion 33
Bob Marley 436, 439
Caroline von Monaco 112, 229, 352
Caroline von Monaco II 175
Christo 137
Christoph Meili 438
Der blaue Engel 202
Dia-Duplikate 115
Frau im Leopardenmantel 259

Urteil (Forts.)
Freiburger Münster 80
Friesenhaus 92, 95, 100, 122, 124
Gruß aus Potsdam 69
Herrenreiter 349, 351
Holbein-Pferdchen 145
Hundertwasserhaus 141
Joseph Beuys 75
Klammerpose 78
Mephisto 209
Minelli 449
Pariser Liebestropfen 351
Paul Dahlke 207, 251
Petite Jacqueline 57
Pixelio 56
Rolls-Royce 160
Ron Sommer 252
Rote Couch 78
Schloss Sanssouci 99, 102, 107, 107, 126
Schloss Tegel 101, 102, 107, 126
Spiegel-CD-ROM 369
Talkmaster 252
Troades 79
Weimarer Künstlergärten 135
 USA 154

V
 Veränderung 59
 Veranstaltung, privat oder öffentlich 52
 Veranstaltungsraum 109
 Veranstaltungswerbung 127
 Verbreitung 204
 Verbreitungsrecht 49, 68–70, 72, 223
 Vereinsveranstaltung 245
 Verfälschung 59
 Verfassungsbeschwerde 264
 Vergleich 328
 Vergleichende Werbung 404
 Vergnügungsveranstaltung 113
 Vergütung, angemessene 340, 368
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 331, 332
 Verjährung 345, 353
 Verkaufswerbung 127
 Verkleidung 198
 Verletzererfolg, Herausgabe 337, 339

Verletzerzuschlag 55, 343
 Verlinkung 224, 292, 398
 Vermögensschaden 335
 Vernichtungsanspruch 325, 327, 328, 347
 Veröffentlichung 49
 Veröffentlichungsgenehmigung 103
 Veröffentlichungsrecht 49, 52, 125, 249
 Verpixelung 200
 Versammlung 244, 245
 Versäumnisurteil 157
 Verschuldensunabhängiger Anspruch 320
 Versicherung, Multicopter 310
 Vertrag 360
formfrei 360
Gegenleistung 365
Gerichtsstandsvereinbarung 375
Laufzeit und Kündigung 375
Leistung 365
mit Bild- oder Model-Agentur 381
Nebenabrede- und Schriftformklausel 376
Nutzungsrecht 365
salvatorische Klausel 376
Schriftlichkeit 360
Zahlung 375
 Vertragsbruch 374
 Vertragsfreiheit 39, 40, 60, 365, 366, 370–372, 374
 Vertragsinhalt 362
 Vertragsmuster 22, 373
 Vertragsparteien 360, 364
 Vertragsrecht 359
 Vertragstyp 376
 Vertrauensschaden 220
 Vervielfältigung 60–63, 65, 66, 69, 114, 115, 126–128, 131
unzulässige 327
zu Veranstaltungszwecken 116
zum privaten Gebrauch 65
 Vervielfältigungsrecht 49, 60, 61, 65, 67, 68
 Verwaistes Foto 53

Verwendungszweck 183, 184, 204
 Verwerterabgabe 393
 Verwertungsgesellschaft, Schweiz 443
 Verwertungsrecht 49, 60, 100, 370
 Verzerrung 59
 Verzug 405
 VG Bild-Kunst 409
 Videoüberwachung 309
 Visagist 38, 395
Gehilfe 38
Künstlersozialversicherung 395, 396
 Volksfest 113
 Vorbeugender Unterlassungsanspruch 319
 Vorführungsrecht 49, 71
 Vorgarten 90
 Vorlage
dreidimensional 34
zweidimensional 35

W

Wasserzeichen 45, 318
 Website, Verlinkung 224
 Weimarer Künstlergärten 135
 Welturheberrechtsabkommen 27
 Werbetafel 138
 Werbung 251, 404
Einwilligung 252
vergleichende 404
 Werk
anonymes 48
Definition 29
pseudonymes 48
 Werknutzungsrecht 415
 Werkqualität 437, 438
 Werkverbindung 38
 Werkvertrag 182, 380
 Wertpapier 116
 Widerruf der Einwilligung 215
 Widerrufsrecht 220
 Wiedergaberecht 49
 Wiederherstellung, Österreich 422

Wiederherstellungsanspruch, Österreich 422
 Wiederholungsgefahr 319, 320, 323
 Wikipedia 157
 Wildtier 120
 Willenserklärungen, übereinstimmende 360
 Wohlwollen 109
 Work in Progress 137

Y

Yahoo 281
 YouTube 276

Z

Zeitgeschichte 174, 230, 356
Begleitperson 239
lokales Ereignis 234
Personen der 225
Polizist 235
Privatperson 234
Schweiz 448
 Zeitgeschichtliche Relevanz 233
 Zeitliche Nutzung 367
 Zitat 63, 64
Großzitat 63
Kleinzitat 63
 Zoologischer Garten 104
 Zugänglichmachung 49
 Zugangsrecht 113
 Zurschaustellung → Schaustellung
 Zustimmung 179, 204
 Zutrittsgewährung 114
 Zutrittsrecht 113
 Zweckbestimmte Einwilligung 218
 Zweckübertragungsgrundsatz 83, 206, 207, 369, 381, 415
Österreich 416
 Zweidimensionale Vorlage 35
 Zweifelsregel, Österreich 415, 416
 Zypern 154



Wolfgang Rau

Recht für Fotografen

Der Ratgeber für den fotografischen Alltag

477 Seiten, gebunden, 3. Auflage, Juni 2017

39,90 Euro, ISBN 978-3-8362-4527-2

 www.rheinwerk-verlag.de/4375



Wolfgang Rau ist Rechtsanwalt sowie ehrenamtlicher Präsident und Justiziar des Deutschen Verbandes für Fotografie. In seiner Kanzlei befasst er sich neben Arbeits-, Wirtschafts- und Vertragsrecht auch mit Urheberrecht, insbesondere mit Foto- und Bildrecht. Zu Foto- und Bildrecht gibt er darüber hinaus deutschlandweit Seminare für Fotografen. Seit Jahrzehnten ist er selbst passionierter Fotograf.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen diese Leseprobe gefallen hat. Gerne dürfen Sie diese Leseprobe empfehlen und weitergeben, allerdings nur vollständig mit allen Seiten. Die vorliegende Leseprobe ist in all ihren Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen beim Autor und beim Verlag.

Teilen Sie Ihre Leseerfahrung mit uns!

